

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Verordnung über die Anlage zum Prüfungsbericht geändert wird

Auf Grund des § 63 Abs. 5 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 46/2019, wird verordnet:

Die Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Anlage zum Prüfungsbericht (~~AP-VO~~), BGBl. II Nr. 305/2005, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 196/2018, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) Die **Anlage** in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2019 ist erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 30. Dezember 2019 enden.“

2. Die **Anlage** lautet: (siehe Anlage)

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit der gegenständlichen Novelle der Verordnung der Finanzaufsichtsbehörde (FMA) über die Anlage zum Prüfungsbericht (AP-VO), BGBl. II. Nr. 305/2005, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II. Nr. 196/2018, werden die Berichtspflichten gemäß Teil VII gestrichen. Im bisherigen Teil VIII werden einige begriffliche Anpassungen an etablierte Begriffe der Säule 2 vorgenommen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 5 Abs. 15):

§ 5 Abs. 15 sieht vor, dass die Anlage in ihrer neuen Fassung erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden ist, die nach dem 30. Dezember 2019 enden. Auch für Rumpfgeschäftsjahre und vom Kalenderjahr abweichende Geschäftsjahre richtet sich die Wahl der zu verwendenden Anlage danach, ob das betreffende Geschäftsjahr nach dem 30. Dezember 2019 endet.

Zu Z 2 (Anlage):

Zu Teil I Zeile 1a, 1b, 3a und 3b:

Aktualisierung von Verweisen.

Zu Teil II Prüfmodul 3:

Redaktionelle Anpassung, anstelle des Begriffs „Eigenmittelvorschriften“ wird der Begriff „Eigenmittelanforderungen“ verwendet. Damit ist keine inhaltliche Änderung verbunden.

Zu Teil II Prüfmodul 12.4:

Korrektur eines Verweisfehlers.

Zu Teil II Prüfmodul 12.5:

Da sich die Ermittlung der sonstigen, mit Optionen verbundenen Risiken nach Art. 329 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 richtet, kann der Verweis in diesem Prüfmodul auf diese Bestimmung eingeschränkt werden.

Zu Teil II Prüfmodul 13:

Klarstellung, dass das Prüfmodul 13 nur Prüfungen bei Kreditinstituten betrifft, welche den Standardansatz verwenden.

Zu Teil II Prüfmodul 14:

Aktualisierung eines Verweises.

Zu Teil III, Prüfmodul 23.9 und 23.10:

Aktualisierung von Verweisen.

Zu Teil V:

Aktualisierung und Ergänzung von Verweisen.

Zu Teil VII:

Die Struktur der Abfrage des Risikovolumens in Teil VII in vier Risikokategorien ist nicht mehr zeitgemäß, insbesondere liegt der Fokus nun stärker auf der Unterscheidung des Risikovolumens in „performing“ und „non performing loans“. Entsprechende Informationen werden bereits quartalsweise über das reguläre Meldewesen (FINREP) gemeldet, siehe Anhang III Meldebogen 18 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, ABl. Nr. L 191 vom 28.06.2014 S. 1, zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/16827, ABl. Nr. L 281 vom 09.11.2018 S. 1. Eine jährliche Meldung der Daten nach Teil VII ist daher nicht mehr erforderlich, sodass Teil VII zu entfallen hat.

Der bisherige Teil VIII (interne Kapitaladäquanz) erhält die Bezeichnung „Teil VII“. In diesem Teil soll neben der bereits bestehenden Steuerung nach der „Going-Concern-“ und der „Gone-Concern-Perspektive“ künftig auch ausdrücklich die „normative und ökonomische Perspektive“ berücksichtigt werden, welche der Leitfaden der EZB für den Bankinternen Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung, November 2018, für Institute von erheblicher Bedeutung vorsieht. Die

Kommentiert [R1]: bankinternen ?

Art und Weise der Berücksichtigung der normativen und ökonomischen Perspektive entspricht weitgehend der Gone-Concern-Perspektive. Weil bei der Steuerung nach der normativen und ökonomischen Perspektive keine vergleichende Gegenüberstellung möglich ist, wird eine beschreibende Darstellung vorgesehen. Inhaltlich bleiben die Berichtspflichten für die betroffenen Institute und Bankprüfer unverändert.